

# E-Rechnung

Auf den Punkt.

Die Einführung im Überblick

## 1. Das Wichtigste zusammengefasst

E-Rechnungen	ab 1.1.2025	ab 1.1.2027	ab 1.1.2028
<b>Ausstellen</b>	Nein	Unternehmen > 800 T€ Umsatz	Alle Unternehmen
<b>Empfangen</b>	E-Mail-Postfach genügt	E-Mail-Postfach genügt	E-Mail-Postfach genügt
<b>Elektronische Verarbeitung der Eingangsrechnungen</b>	Nicht gefordert	Nicht gefordert	Nicht gefordert
<b>Vorsteuerabzug</b>	Wie bisher	Grundsatz: E-Rechnung von großen Unternehmen nötig; ABER: Vollständige sonstige Rechnung reicht wohl auch	Grundsatz: E-Rechnung nötig; ABER: Vollständige sonstige Rechnung reicht wohl auch
<b>Spezielle Software nötig</b>	Nein	E-Rechnungen von Unternehmen ab 800 T€ Umsatz müssen erstellt werden können	E-Rechnungen müssen erstellt werden können

Ab dem 1. Januar 2025 tritt in Deutschland eine Neuerung im Bereich der Rechnungsstellung in Kraft: die verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) für Umsätze zwischen Unternehmen (B2B). Diese Regelung ist Teil des Wachstumschancengesetzes, das am 27. März 2024 verabschiedet wurde und beachtenswerte Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) mit sich bringt.

Damit wird nun allgemein umgesetzt, was für Rechnungen von Unternehmen an bestimmte Behörden (B2G) bereits heute Pflicht bzw. zwischen deutschen Groß-Unternehmen bereits heute Usus ist.

Aktuell herrscht unnötige Aufregung um dieses Thema. Nachfolgend fassen wir die relevanten Fakten zusammen.

## 2. Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, um eine elektronische Verarbeitung zu ermöglichen. Maßgebend ist das Format EN 16931 (XML-Datei).

Dieses Format sieht keinen für den Menschen lesbaren Teil – z.B. im PDF-Format – vor. Eine entsprechende Erweiterung des Formats ist aber erlaubt und wohl sinnvoll, so dass wir davon

ausgehen, dass zukünftig im Wesentlichen PDF-Rechnungen mit XML-Teil gebräuchlich sein werden.

In Deutschland sind die gängigen Formate die XRechnung (reine Daten) und ZUGFeRD (hybrid als PDF lesbar & Daten).

### 3. Wer ist verpflichtet E-Rechnungen auszustellen?

Die Verpflichtung betrifft ausschließlich inländische Unternehmen im B2B-Bereich, also Leistungen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen. Sie gilt auch für Kleinunternehmer.

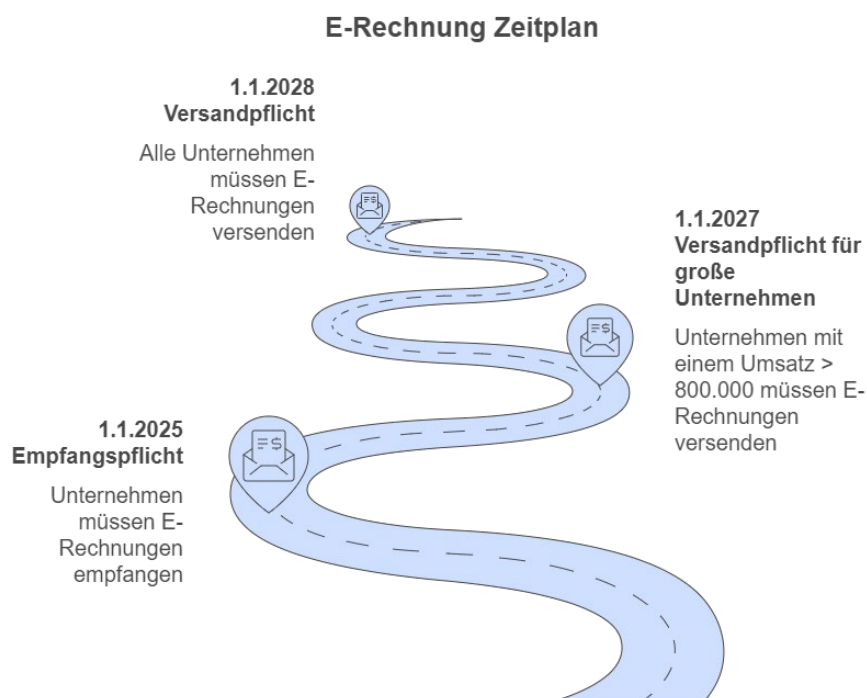
Die Verpflichtung gilt also nicht für Leistungen im B2C-Bereich, d.h. für Leistungen von Unternehmen an Nichtunternehmer – z.B. Privatpersonen.

Die deutschen Regelungen gelten streng genommen auch nicht für Leistungen von ausländischen Unternehmern an deutsche Unternehmer und auch nicht für Leistungen deutscher Unternehmer an ausländische Unternehmer. Hier könnten aber Regelungen der anderen (EU-) Staaten zu beachten sein.

### 4. Ab wann gelten die neuen Regelungen?

Die Pflicht zum **Empfang** von E-Rechnungen gilt bereits ab dem 1. Januar 2025.

Die Pflicht zur **Ausstellung** von E-Rechnungen im B2B-Bereich gilt ebenfalls ab dem 1. Januar 2025. Es gibt jedoch Übergangsregelungen, die es Unternehmen erlauben, bis Ende 2026 weiterhin Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen ohne strukturierten Datensatz zu verwenden – siehe Grafik.



## 5. Wo finden sich detaillierte Hinweise zur Anwendung der neuen Regelungen?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu diesem Thema am 15. Oktober 2024 das endgültige Schreiben veröffentlicht, das die Grundsätze zur Anwendung der E-Rechnung darlegt. Darüber hinaus gibt es auf der Internet Seite des Bundesministerium der Finanzen eine Auflistung der wichtigsten Fragen und Antworten zur Einführung der E-Rechnung, [Link zu den FAQ's](#).

## 6. Was gilt für den Empfang von Rechnungen genau?

Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung elektronisch empfangen zu können. Wie dies genau bewerkstelligt wird, ist den Unternehmen freigestellt. Um diese Pflicht zu erfüllen, reicht es jedoch aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt.

Eine elektronische Weiterverarbeitung der Rechnung ist nicht Pflicht! Das bedeutet, dass sich bezüglich Eingangsrechnungen für alle Unternehmen, die bereits heute per E-Mail erreichbar sind, keine Änderung ergibt.

## 7. Gibt es Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht?

Ja, es gibt einige Ausnahmen. Für folgende Rechnungen kann weiterhin eine Papierrechnung oder ein anderes Format verwendet werden:

- Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro
- Fahrausweise für die Personenbeförderung
- Bestimmte steuerbefreite Leistungen (z.B. Reiseleistungen, Umsätze mit Differenzbesteuerung)
- Rechnungen an Nichtunternehmer (B2C)

## 8. Wird eine besondere Software benötigt?

Derzeit nein.

Für Eingangsrechnungen reicht ein E-Mail-Postfach – siehe Punkt 6.

Für Ausgangsrechnungen müssen ab dem 1.1.2027 Unternehmen mit Umsätzen von mehr als 800 T€ und ab dem 1.1.2028 alle Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu erstellen.

Die einfachste Art und Weise das zu tun, ist wohl SaaS-Lösungen im Internet zur Erstellung von E-Rechnungen zu verwenden – wobei dies nur bei wenigen Ausgangsrechnungen pro Monat praktikabel sein dürfte.

Es gibt täglich neue Softwarelösungen, die den Prozess der Verarbeitung der E-Rechnung über Empfang, Validierung, umsatzsteuerliche Prüfung, Rechnungsfreigabe, Verbuchung und der Archivierung abbilden. Unternehmen sollten den Übergangszeitraum nutzen und prüfen, welche Softwarelösungen einen Effizienzgewinn durch die neue Rechnungsform ermöglichen. Die IHK München bietet hierzu auf ihrer Internetseite eine Übersicht verschiedenster Softwareanbieter. [Link zur Übersicht](#) der Anbieter einschließlich Guidelines, die bei der Auswahl der richtigen Software und Einführung helfen können.

DATEV Unternehmen Online, das Tool, das wir für die Eingangsrechnungsverarbeitung diverser Mandanten verwenden, ist bereits heute in der Lage, E-Rechnungen zu verarbeiten. Dabei ist jedoch festzustellen, dass der Effizienzgewinn zwischen der Verarbeitung einer E-Rechnung und einer normalen PDF-Rechnung überschaubar ist.

## 9. Was ist für den Vorsteuerabzug zu beachten?

Da für den Zeitraum 2025 bis 2026 Übergangsregelungen bestehen, bleibt aus Rechnungen, die keine E-Rechnungen sind das Recht zum Vorsteuerabzug bestehen.

Kritischer wird es ab dem 1.1.2027, da ab diesem Zeitpunkt für bestimmte Unternehmen die Pflicht zur Ausstellung der E-Rechnung besteht.

Ab dem 1.1.2028, wenn alle Übergangsregelungen abgelaufen sind, ist der Vorsteuerabzug im Grundsatz nur noch möglich, wenn der Empfänger über eine E-Rechnung verfügt.

**ABER:** Im BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, Rz. 58 schreibt das Bundesfinanzministerium für den Fall, dass entgegen diesen Vorschriften keine E-Rechnung vorliegt: „... sind die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise im Sinne von Abschnitt 15.2a Absatz 1a UStAE zu berücksichtigen. Bei Anwendung dieser Regelung kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dient und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein.“

Das bedeutet, dass vollständige Rechnungen, die keine E-Rechnungen sind, bis auf weiteres zum Vorsteuerabzug berechtigen. Auch wenn diese Regelung einen begrüßenswerten „Doppelten Boden“ für den Vorsteuerabzug bietet, ist dazu zu raten, die Prozesse zur Rechnungseingangsprüfung auf E-Rechnungen anzupassen, damit zumindest ab dem 1.1.2027 erkennbar ist, wenn eine Rechnung den dann aktuellen Anforderungen nicht genügt.

## 10. Was gilt für die Aufbewahrung von E-Rechnungen?

Für E-Rechnungen gelten die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften. Das heißt, dass E-Rechnungen im ursprünglichen Format gespeichert und für eine Prüfung verfügbar gemacht werden können. Insbesondere, wenn die E-Rechnung für die weitere Verarbeitung umgewandelt wird (z.B. in ein PDF), muss die E-Rechnung mit ihren strukturierten Daten unverändert erhalten und vor Datenverlust gesichert sein. Grundsätzlich muss beachtet werden, dass beim Speichern keine Informationen verloren gehen dürfen. Sämtliche Anhänge und Verknüpfungen sind mit abzuspeichern.

### Good to know:

- Geht eine Rechnung als eigene E-Mail oder als auswertbarer digitaler E-Mail-Anhang ein, ist sie in diesem Format abzuspeichern. Eine Archivierung nur als Bild-PDF ist nicht zulässig.
- Geht die Rechnung in Papierform ein, ist von Beginn an keine maschinelle Auswertbarkeit gegeben. Eine Archivierung als Scan im PDF-Format ist zulässig. Die Archivierung nur im PDF-Format ist zulässig, wenn bestimmte verfahrenstechnische Voraussetzungen erfüllt sind.

- Wird die elektronische Rechnung als E-Mail-Anhang versandt, gilt für die Speicherung Folgendes:
  - Dient die E-Mail nur als "Briefumschlag", kann sie gelöscht werden.
  - Enthält die E-Mail steuerrelevante Daten – z. B. einen Hinweis auf Skonto – ist sie aufzubewahren und abzuspeichern.

## 11. Was gilt für Dauerrechnungen, wie z.B. Mietverträge?

Für Dauerrechnungen gilt die Regel, dass vor dem 1.1.2025 ausgestellte Rechnungen nach wie vor Gültigkeit haben. Nur künftige Änderungen von Dauerrechnungen unterliegen den neuen Vorschriften.

Das bedeutet, dass z.B. ältere Mietverträge, welche im Vertrag die für den Vorsteuerabzug relevanten Daten enthalten auch weiterhin zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dennoch wird es sich künftig stärker einbürgern, dass Rechnungen zu Dauerrechtsverhältnissen unabhängig von den zugrunde liegenden Verträgen als E-Rechnungen ausgestellt werden.

Aber auch hier gilt das was in Ziffer 9 beschrieben ist, dass bis auf weiteres eine E-Rechnung für den Vorsteuerabzug nicht zwingend erforderlich ist.

## 12. Ausblick

Für die Einführung der E-Rechnung hat der Gesetzgeber den Unternehmen einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren eingeräumt. Der erste Schritt, empfangsbereit für die E-Rechnung zu sein, lässt sich ohne Mehraufwand umsetzen. In den kommenden Jahren werden voraussichtlich immer mehr und bessere Lösungen von Softwareanbietern bereitgestellt. Zudem sind noch nicht alle Fragen rund um die E-Rechnung geklärt. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden. Kontaktieren Sie uns gerne, wenn wir Sie bei der Umsetzung unterstützen können.